

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 6. Dezember 2013****in der Rechtssache E-18/13****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2001/81/EG — Nichtumsetzung)**(2014/C 88/14)*

In der Rechtssache E-18/13 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — Antrag auf Feststellung, dass Island durch die nicht erfolgte fristgerechte Annahme oder die nicht erfolgte unverzügliche Meldung der Maßnahmen an die EFTA-Überwachungsbehörde, die zur Umsetzung des unter Nummer 21ar des Anhangs XX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung erforderlich sind, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Per Christiansen (Richter und Berichterstatter) und Páll Hreinsson (Richter), am 6. Dezember 2013 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof stellt Folgendes fest:

1. Island ist durch die nicht erfolgte fristgerechte Annahme der Maßnahmen, die zur Umsetzung des unter Nummer 21ar des Anhangs XX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung erforderlich sind, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
